

§ 8 WeinBVO Angabe des Abfüllers mittels Code

WeinBVO - Weinbezeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Angabe des Abfüllers, des Importeurs und Herstellers mittels Code kann im Sinn von Artikel 56 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 durch die Angabe der Betriebsnummer des Abfüllers, den Verweis auf Österreich („A“) und die Postleitzahl seines Hauptsitzes in dieser Reihenfolge erfolgen.

In Kraft seit 24.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at